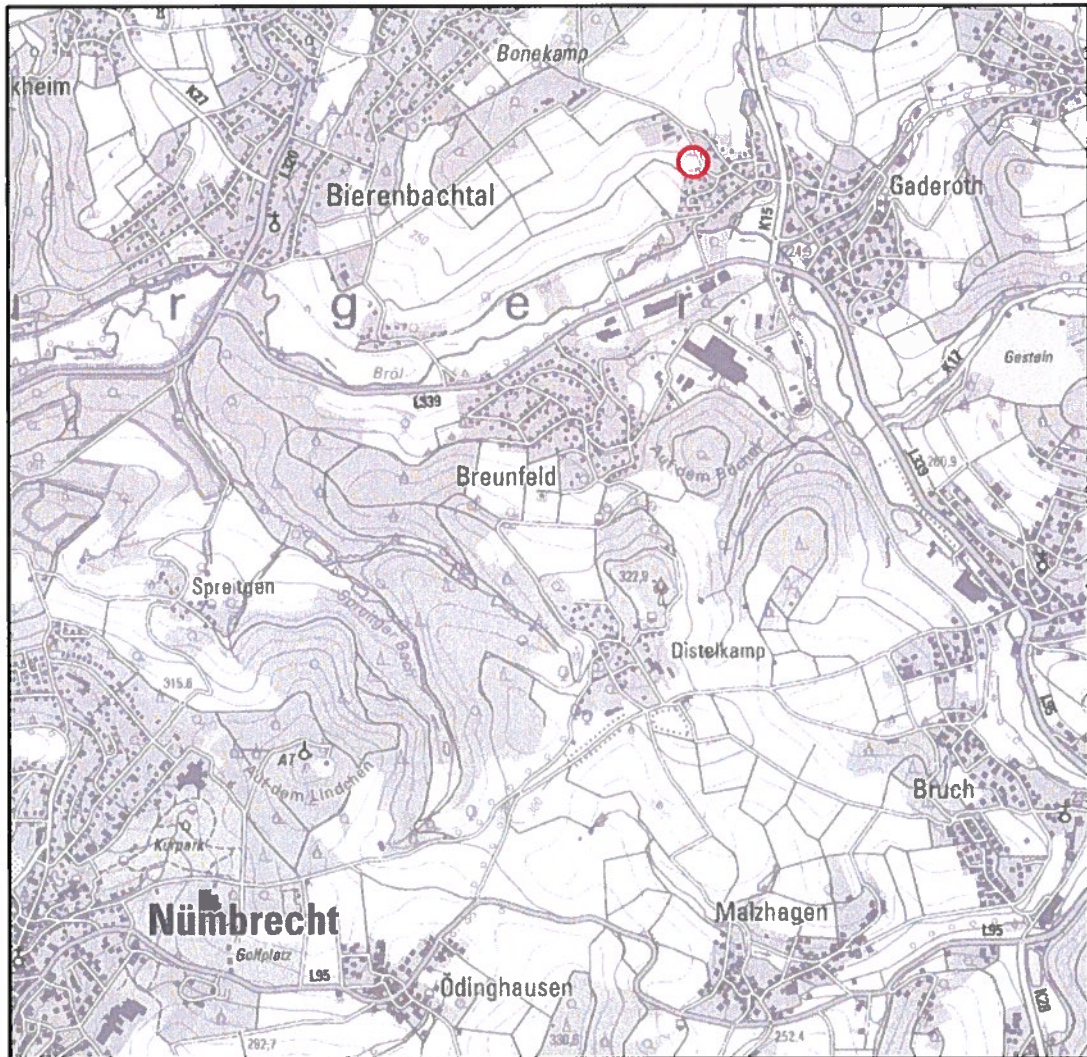


7. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagersatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Gaderoth, Gemeinde Nümbrecht

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber:



Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 21. Januar 2021

Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	1
3	Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale.....	2
3.1	Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen	2
3.1.1	Biotoptypen im Bereich der geplanten Erweiterung.....	2
3.1.2	Bewertung der Schutzwürdigkeit.....	4
3.2	Schutzgut Boden.....	5
3.3	Schutzgut Wasser.....	5
3.4	Kultur- und Sachgüter.....	6
4	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	6
5	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe	6
6	Landschaftspflegerische Maßnahmen	7
6.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB	7
6.2	Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 (1) Nr. 25a BauGB	8
7	Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen	9
7.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial	9
7.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden	10
8	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes; Ankauf von Ökopunkten	11
8.1	Kompensation des ökologischen Defizits.....	11
8.2	Ermittlung des Ausgleichswertes „Boden“	12
9	Kostenschätzung.....	13

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen.....	4
Tab. 2: Biotopbewertung im Ausgangszustand	4
Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand.....	10
Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung	10
Tab. 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial	11
Tab. 9: Ermittlung des Ausgleichswertes Boden	12

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes	2
Abb. 2: Blick von Norden auf das Plangebiet	3
Abb. 3: Bodentypen im Raum.....	5

Anlagen

Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen.....	M 1 : 500
Karte 2: Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen.....	M 1 : 500

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Gaderoth die 7. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am westlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen (Gemarkung Nümbrecht, Flur 91, Flurstück Nr. 99 tlw.). Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht ist das gesamte Flurstück Nr. 99 als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen. Der hier ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 7 -Gaderoth- ist nicht mehr gültig. Die unbebaute Fläche ist als „Außenbereich“ zu werten. Das Plangebiet selbst umfasst ca. 2.000 m² und wird als Schafweide genutzt.

Mit der Einbeziehung von Flächen zur baulichen Nutzung sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen (§ 1a) bei der Änderung der Satzung angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“. Der Bereich der Erweiterung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 2.2-1, das die vorhandene Ortslage umgibt.

Die Festsetzung erfolgte:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Sonstige besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete; Nationalparke oder Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler im räumlich funktionalen Umfeld des Plangebietes.

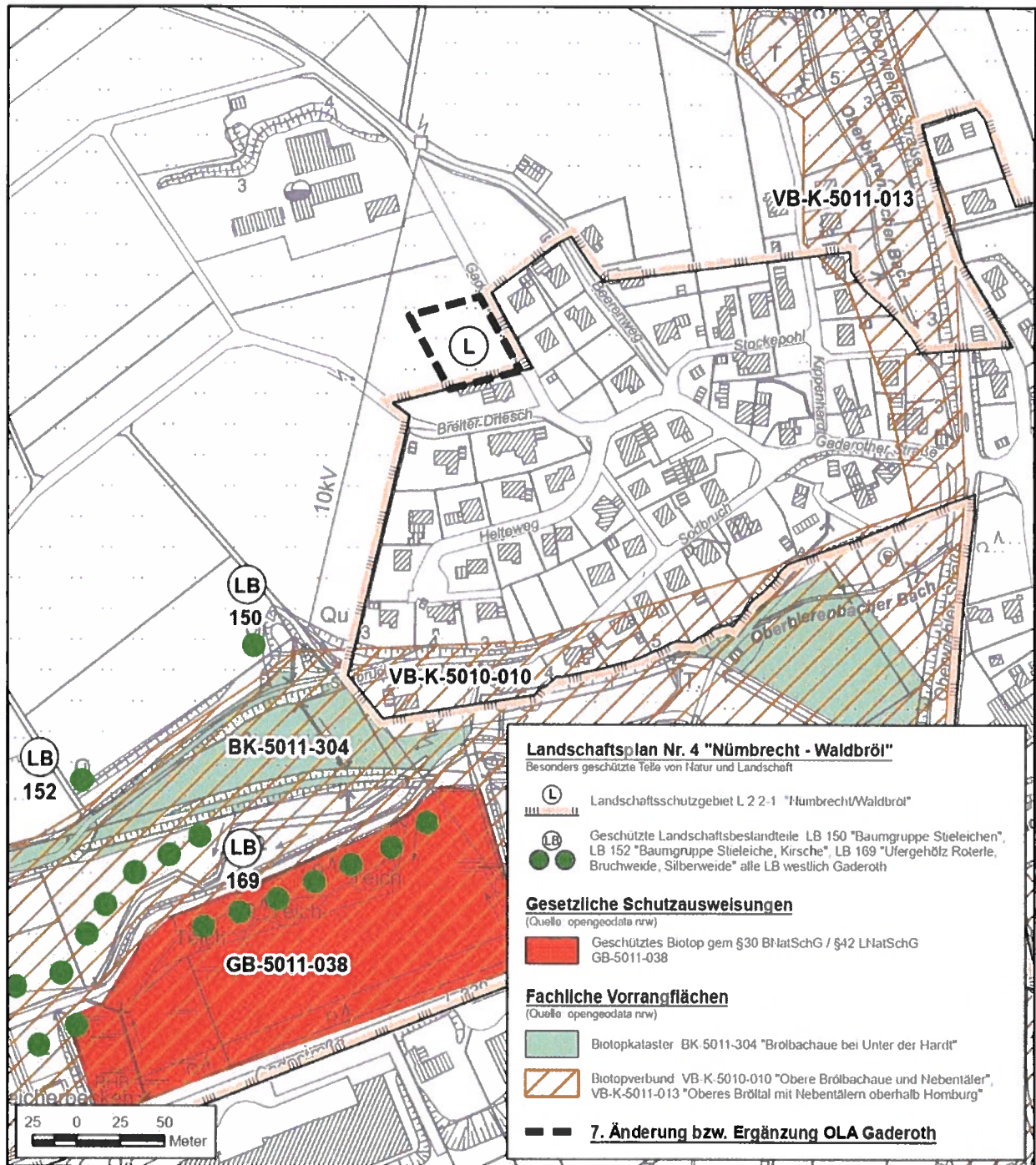


Abb. 1: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes

3 Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale

3.1 Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen

3.1.1 Biotoptypen im Bereich der geplanten Erweiterung

Die Bestandskartierung wurde bei offener Witterung im Dezember 2020 vorgenommen. Erfasst wurden die Nutzungs- und Biotoptypen im Bereich des Vorhabens (vgl. Karte 1). Die Zuordnung und

Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Schafweide, mäßig trocken bis frisch (EB31)

Das Grundstück wird aktuell als Schafweide genutzt. Diese Grünlandgesellschaften sind im Naturraum sehr häufig. Kennarten sind Weidelgras (*Lolium perenne*), Kriechender Weißklee (*Trifolium repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblume (*Bellis perennis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*).



Abb. 2: Blick von Norden auf das Plangebiet

Gemeindestraße mit Bankett (Gras- und Krautfluren)

Entlang der Gemeindestraße haben sich typische Gras- und Krautfluren ausgebildet. Die Gemeindestraße und Nebenanlagen befinden sich bereits innerhalb der Ortslage und sind nicht bilanzierungsrelevant.

3.1.2 Bewertung der Schutzwürdigkeit

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda). Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist.

Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	„ 30 er Biotop“ ¹
EB31	Schafweide, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	nein

Tab. 2: Biotopbewertung im Ausgangszustand

Die Biotoptypen erfüllen aktuell keine besonderen Biotop- und Artenschutzfunktionen.

¹ Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 Landschaftsgesetz NRW

3.2 Schutzgut Boden

Die Auswertung der Bodenkarte des Geologischen Dienstes zeigt, dass es sich bei den Böden im Plan-
gebiet weitgehend um Parabraunerde (L5110_L341) handelt. Es sind tonig-schluffige Lehm Böden,
die in den oberen Schichten z. T. grusig sind. Die Böden haben eine sehr hohe Funktionserfüllung
über ihre Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Gemäß des Bewertungsver-
fahrens für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises handelt es sich um Böden der
Kategorie I: Böden mit allgemeiner Bedeutung.

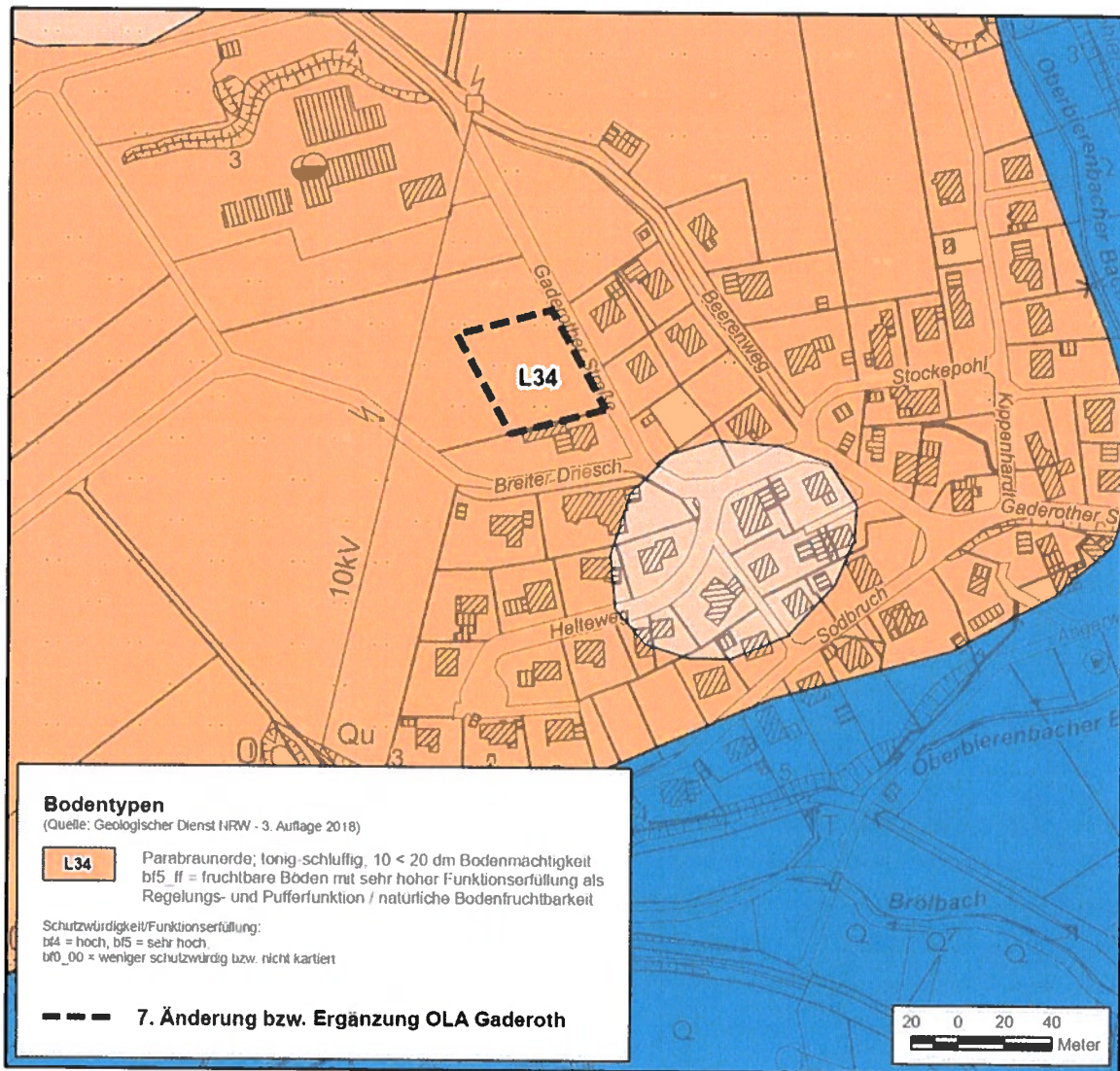


Abb. 3: Bodentypen im Raum

3.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst und im näheren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. Bemerkens-
werte Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Wasserschutzgebietsausweisungen bestehen
nicht.

3.4 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

4 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Die Artenschutzprüfung, Stufe I-Vorprüfung, wurde im Dezember 2020 erarbeitet. Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung aufgezeigten Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen.

5 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe

Es ist eine Nutzung in Form von Wohnbebauung, die sich gemäß §34 Baugesetzbuch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss, vorgesehen. Der Planbereich steht bereits im räumlichen und visuellen Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der bestehenden Bebauung der Ortslage und **Richtwerten der Gemeinde Nümbrecht** ermittelt. Es wird in Abstimmung mit der Gemeinde Nümbrecht hierbei davon ausgegangen, dass maximal 40 % der jeweiligen Grundstücksfläche inkl. Nebenanlagen bebaut bzw. versiegelt werden.

Es ergibt sich demnach folgende Flächenaufteilung:

□ Plangebiet	2.000 m ²
--------------	----------------------

davon

- mögliche Gebäude und Nebenanlagen 40 %	800 m ²
--	--------------------

- private Grünfläche; Garten 60%	1.200 m ²
----------------------------------	----------------------

Betroffene Biotoptypen

- Schafweide, mäßig trocken bis frisch	2.000 m ²
--	----------------------

Eine mit der Erweiterung der Ortslagensatzung mögliche Bebauung bedeutet den Verlust der vorhandenen Schafweide und deren allgemeine Biotopfunktionen.

Schutzgut Boden

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenbefestigung/-versiegelung. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Betroffen sind Parabraunerden im Umfang von max. 800 m².

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht direkt betroffen. Für anfallendes Niederschlagswasser besteht die Möglichkeit der Einleitung in den Untergrund über einen entsprechenden Versickerungsnachweis oder der Zuführung in die bestehende Kanalisation. Anfallendes Schmutzwasser wird ordnungsgemäß in die Kanalisation eingeleitet.

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Eine Erhöhung der Zuführung von Regenwasser durch die zusätzliche Bodenversiegelung in die Kanalisation hätte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Durch die schnellere Abführung des Wassers werden Hochwasserspitzen, der Bau von Regenrückhaltebecken und eine stärkere Belastung der Kläranlagen gefördert. Eine weitere Auswirkung wäre eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen ist primäres Ziel die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Es sollten insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gartenfläche
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Oberbodens und Aushubs

Wasserschutzmaßnahmen

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das

Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Wege und Plätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. Betonsteinpflaster mit breiter Splitt- oder Rasenfuge, Rasenkammersteine, Schotterrasen. Dadurch würde sich der Anteil der vollständig versiegelten Flächen vermindern, eine gewisse Wasserdurchlässigkeit und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bliebe weitgehend erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus sowie die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Natriumdampflampen). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nutzbaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

6.2 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 (1) Nr. 25a BauGB

Pro 150 m² angefangene nicht überbaubare Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten Abgänge sind am etwa gleichen Standort nachzupflanzen. Bei einer Fläche von 1.200 m² sind dies 8 Obstbäume.

Mindestqualität der Bäume: Hochstamm, Kronenansatz $\geq 1,80$ m, 8 – 10 cm, Stammumfang, gemessen in 1 m über Grund, Pflanzabstand 8 bis 10 m.

Pflanzenauswahlliste 1: Heimische Obstbaumsorten (Hochstamm)

Äpfel:

Bäumchesapfel, Berlepsch, Danziger Kantapfel, Doppelter Neuhauser, Dülmener Rosenapfel, Goldparmäne, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Luxemburger bzw. Doppelter Luxemburger, Ontario, Prinz Albrecht, Rabaue (=Graue Französ. Renette), Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Schafsnase, Rheinischer Winterrambour, Riesenboiken/Boikenapfel, Rote Sternrenette, Schöner aus Boskoop (Grüner oder Roter Boskoop), Schöner aus Nordhausen, Winterglockenapfel, Zuccalmaglio Renette

Birnen:

General Tottleben, Gräfin von Paris, Köstliche aus Charneu, Petersbirne, Philippsbirne, Rote Bergamotte, Vereinsdechantsbirne

Kirschen

Büttners Rote Knorpelkirsche, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Pflaumen/ Zwetschgen:

Bühler Frühzwetsche, Große Grüne Reneclaudes, Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche

Für die Obstbäume sind für mindestens drei Jahre Anwuchs- und Bestands Pflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. In den ersten 5 Standjahren ist jährlich ein Erziehungsschnitt durchzuführen. Bis zum 15. Standjahr sind im Abstand von 2 - 3 Jahren weitere Schnitte zum Aufbau einer langlebigen Baumkrone notwendig. Die weitere Pflege der Obstbäume beschränkt sich auf gelegentliches Auslichten.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Gegebenenfalls sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

7 Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen

7.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991, ebenda).

Zur Ermittlung des Ausgangszustandes wird der ökologische Wert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert. Dem gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung.

Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
EB31	Schafweide, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	2.000	20.000
Gesamt									2.000	20.000

Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
--	Max. überbaubare Fläche (40 %)	0	0	0	0	0	0	0	800	0
HJ6	Garten mit Pflanzfestsetzungen und größerem Gehölzbestand (60%)	1	2	1	3	3	1	11	1.200	13.200
Gesamt									2.000	13.200

Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Bilanz:

Ökologische Wertigkeit Planung	13.200
Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand	20.000
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	-6.800

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von 6.800 ökologischen Wertpunkten. Eine Kompensation erfolgt durch Ankauf von ökologischen Wertpunkten aus einem anerkannten „Ökokonto“ im Kompensationsraum 4 „Bergisches Land, Sauerland“.

7.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenzusammensetzung besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-

Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

Ausgleichsforderungen

Gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises werden die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial wie folgt bewertet:

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Eingriffsrelevant (m ²)	Ausgleichsverpflichtung
Parabraunerden (L3 ₄) Böden der Kategorie I	Max. Flächenversiegelung/-befestigung	800 m ²	1 : 0,5 = 400 m ²
Summe			400 m²

Tab. 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 400 m².

Der Oberbergische Kreis hat zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) für die Kompensation „Boden“ einen Faktor von 4 Boden-Wertpunkten (BW) angesetzt.

Bei einem Bedarf von 400 m² entspricht dies $(400 \times 4) = 1.600$ Boden-Wertpunkten (BW).

Gemäß des Bewertungsverfahrens Boden, Model „Oberberg“ (OBERBERGISCHER KREIS Oktober 2018) werden in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial verbunden (komplementäre Verknüpfung). Eine Kompensation erfolgt daher komplementär durch Ankauf von ökologischen Wertpunkten aus einem anerkannten „Ökokonto“ im gleichen Naturraum.

8 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes; Ankauf von Ökopunkten

8.1 Kompensation des ökologischen Defizits

Nach Rechtskraft der 7. Änderung der Ortslagensatzung sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die ein rechnerisches Defizit von insgesamt 6.800 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für Eingriffe in Biotope und 1.600 Boden-Wertpunkten (BW) für Eingriffe in den Boden hervorrufen. Die Kompensation des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt durch Ankauf von 6.800 ökologischen Wertpunkten aus dem anerkannten „Ökokonto“ des Rheinisch-Bergischen Kreises im Kompensationsraum 4 „Bergisches Land, Sauerland“. Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um die Ökokontoflächen „Obstwiese Erberich“. Es sind Weide- und Ackerflächen ohne Obstbaumbestand in Ortsrandlage.

Rheinisch-Bergischer Kreis; Gemeinde Odenthal

Flur: 2

Flurstück: 5804

Biotoptypen Ausgangszustand

Weide (EB11) 520 m²

Acker (AH0) 800 m²

Ziel der Maßnahme ist die Anlage einer Streuobstwiese mit Hochstammbäumen alter und regionaler Sorten, die prägend für das Ortsbild und typisch für die Kulturlandschaft des Bergischen Landes ist. Durch diese Maßnahme wird die strukturelle und ökologische Vielfalt der Landschaft erhöht und ein wertvolles Kulturbiotop für die darauf angewiesene Fauna geschaffen.

8.2 Ermittlung des Ausgleichswertes „Boden“

Gemäß Punkt C, Nr. 2 des Bewertungsverfahrens und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises handelt es sich bei der Umwandlung von Acker in Grünland um eine Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in den Boden, die zu einer Verminderung stofflicher und nicht stofflicher Belastungen der Böden führt. Bei Umwandlung von Acker in Grünland in Talauen und erosionsgefährdeten Bereichen wird als Ausgleichsbedarf 100% der Fläche anerkannt (Verhältnis Eingriff: Ausgleich 1:1). An dieser Stelle wird ein Ausgleichsbedarf von 50% der Fläche in Ansatz gebracht (Verhältnis Eingriff: Ausgleich 1: 0,5).

Auch die Extensivierung von Grünland führt zu einer Verminderung stofflicher und nicht stofflicher Belastungen der Böden (Verhältnis Eingriff: Ausgleich 1: 0,5).

Art der Maßnahme	Umfang (m ²)	Verhältnis Eingriff: Ausgleich	Ausgleich (m ²)
Umwandlung von Acker in Grünland; Grünlandextensivierung	800 520	1:0,5 1:0,5	400 <u>260</u> 660

Tab. 9: Ermittlung des Ausgleichswertes Boden

Aufwertung Boden (Boden- Wertpunkte): 660 m ² x 4 =	+ 2.640 BW
<u>Ausgleichsbedarf</u>	- 1.600 BW
Bilanz (Aufwertung – Bedarf)	+ 1.040 BW

Die Bilanzierung zeigt, dass ein Ausgleich für den Boden wird auf der gleichen Fläche komplementär erbracht wird.

9 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den gängigen, marktüblichen Preisen der Region. Sie ist unter der Annahme kalkuliert, dass eine Fachfirma die Durchführung übernimmt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Pflanzung von 8 hochstämmigen Obstbäumen				
	Pflanzen liefern, stabilen Dreibock herstellen, Schutz vor Beweidung und Wildverbiss, Pflanzschnitt	8 Stück	120,00	960,00
	3 Erziehungsschnitte in den ersten 5 Standjahren	8 Stück	20,00 x 3 x 8 Bäume	480,00
	3 Aufbauschritte im 6. bis 15. Standjahr	8 Stück	30,00 x 3 x 8 Bäume	720,00
	Ankauf von „Ökologischen Wertpunkten“ aus einem anerkannten „Ökokonto“ (ökologische Wertpunkte)	6.800	0,80	5.440,00
Summe				7.600,00
zzgl. 19 % MwSt.				<u>1.444,00</u>
Gesamt				9.044,00

Nümbrecht, den 21. Januar 2021



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Relevante Flächennutzungen, Biotoptypen (Code)¹

1: LUDWIG 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen



Schafweide, mäßig trocken bis frisch

Angrenzende Biotoptypen



Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand



Gemeindestraße, asphaltiert mit Bankett (Gras- und Krautfluren)

Sonstige Planzeichen



7. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung Gaderoth



Bestehende Ortslagenabgrenzung Gaderoth

Projekt:

7. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Gaderoth, Gemeinde Nümbrecht

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:

Bearbeiter/in:

G. Kursawe
Dipl. - Ing. Landespflege
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Geoinformation:

A. Dettloff

Planinhalt:

Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Maßstab: 1:500

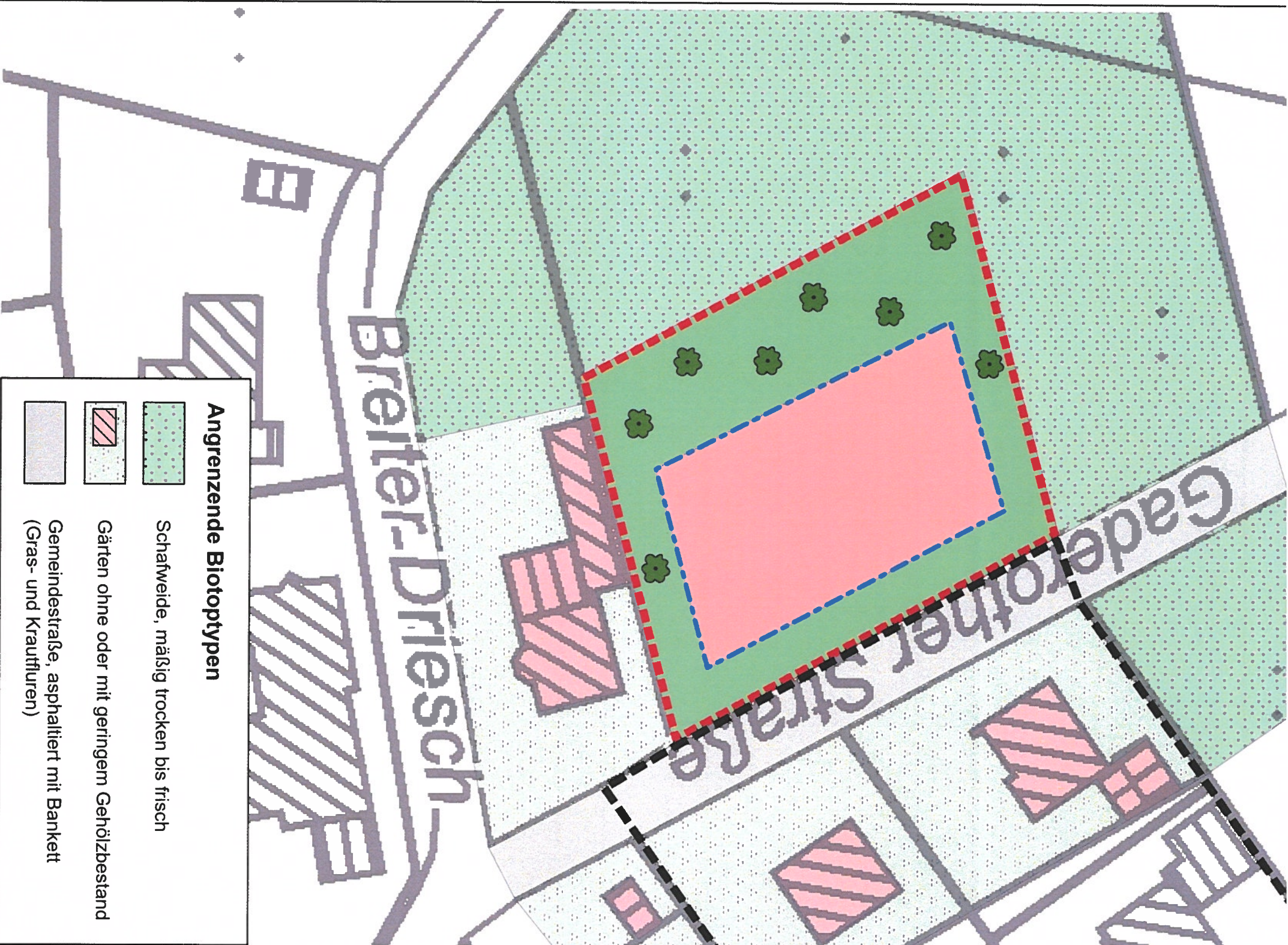
Datum: 24.1.2007

Geändert:



Dipl.-Ing. Günter Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de





Planung

- Wohnbebauung (symbolische Darstellung); "Grundflächenzahl" 0,4 ohne Überschreitung
- Grünfläche/Garten mit Pflanzbindung "Obstbäume" (symbolische Darstellung)
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.
Pro 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Sonstige Planzeichen

- 7. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagenabgrenzung Gaderoth
- Bestehende Ortslagenabgrenzung Gaderoth

Projekt: 7. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Gaderoth, Gemeinde Nümbrecht

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:	Bearbeiter/in:
	G. Kursawe Dipl. - Ing. Landschaftspflege Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
Planinhalt:	Geoinformation:
	A. Detloff

Karte 2: Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßstab: 1 : 500

15 0 15 30

Meter

Datum: 21. Januar 2021

Geändert:

Dipl.- Ing. Günter Kursawe
Planungsguppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel: 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de